

**Ausschuß für Kommunalpolitik**

**Protokoll**

22. Sitzung (nicht öffentlich)

24. Juni 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 14.10 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)

Stenographin: Zinner

<b>Verhandlungspunkte und Ergebnisse:</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)</b>	<b>1</b>

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/3181

Diskussion mit MR Mais (MAGS).

Der Ausschuß stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zu.

Seite

**2 Privatisierung öffentlicher Leistungen**

5

Antrag der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/3795

Diskussion mit Staatssekretär Riotte (IM).

Der Ausschuß lehnt den Antrag mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen des Vertreters der F.D.P. und der CDU ab.

**3 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

10

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/3759

Bericht des MD Dr. Ritter (MURL).

**4 Verschiedenes**

a) Mitteilung des Vorsitzenden betreffend Informationsreise  
des Ausschusses nach Norwegen

15

b) Termin der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände  
zum GFG 1993

15

	Seite
c) Abgeordneter Leifert (CDU) betreffend Zwischenbericht der Regierungspräsidentin Arnsberg zu Bochum und betr. GFG 1993	16
d) Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) betreffend GFG 1993 und Novellierung der Gemeindeordnung	16

**Nächste Sitzung:** 9. September 1992

\* \* \*



### Aus der Diskussion

#### 1 **Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/3181

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** legt dar, für den Ausschuß für Kommunalpolitik seien § 15 des Gesetzes - Kosten - und die Qualifikation der Rettungssanitäter relevant.

Im Hinblick auf die Kosten habe der Städtetag am Beispiel der Stadt Bottrop die Belastung aufgezeigt, die auf die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden durch die Absenkung der Zuwendungen für Investitionen von 100 % auf 80 % zukomme. Für 1992 habe er 3,2 Millionen DM, langfristig 3,9 Millionen DM errechnet. Angesichts dieses Betrages werde die Gemeindegewelt Nordrhein-Westfalens nicht zugrunde gehen; dasselbe hätte aber auch auf das Land zugetragen.

Der SPD-Fraktion sei nicht klar, weshalb die Absenkung nötig sei. Da die 3,9 Millionen DM nicht von den Gemeinden getragen werden müßten, sondern in die Gebührenberechnung einfließen, wolle sie davon aber kein Aufhebens machen, sondern nur anmerken, daß sie dafür wenig Verständnis habe.

**Abgeordneter Grevener (SPD)** trägt zum Aspekt Qualifikation vor, insbesondere beim Deutschen Roten Kreuz werde befürchtet, daß die ehrenamtlich Tätigen durch die hohen Qualifikationsanforderungen, die das Gesetz an diejenigen stelle, die Krankentransport und Rettungsdienst durchführten, nicht mehr wie bisher eingesetzt werden könnten. Deren Einsatz bei Großveranstaltungen werde mit Recht gelobt; es sei aber zu fragen, wer entscheide, in welchem Fall die Voraussetzungen dieses Gesetzes gelten sollten. Darüber müsse sich der federführende Ausschuß noch weitergehende Gedanken machen.

Im Hinblick auf die Bereitschaft der ehrenamtlich Tätigen, sich weiterzubilden und die Standards des Gesetzes zu erfüllen, erscheine ihm der Gesetzestext nicht aus-

reichend. Die Ausbildung müsse definiert, die Dauer und die Finanzierung müßten festgeschrieben werden; die ehrenamtlich Tätigen könnten sie nicht wie die hauptberuflich Tätigen während der Dienstzeit absolvieren.

Das Gesetz sollte ergänzende Regelungen aufnehmen, die die ehrenamtliche Mitarbeit bei den Hilfsorganisationen sicherstellten, denn diese seien weiterhin auf sie angewiesen. Allein aus Steuermitteln und Gebührenaufkommen könne der zusätzliche Aufwand nicht geleistet werden.

**Abgeordneter Dr. Hahn (CDU)** macht ebenfalls größte Bedenken sowohl gegen die Senkung der Zuwendungen für Investitionen auf 80 % und die völlige Streichung der Betriebskostenzuschüsse, wodurch die Städte und Kreise belastet würden, als auch im Hinblick auf die Qualifikationsanforderungen geltend. Qualifikation müsse sein, wenn dadurch aber ehrenamtliches Engagement nicht mehr möglich sei und diese Arbeit von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden müsse, werde der Rettungsdienst sehr viel teurer. Ein weiterer Kostensteigerungsfaktor sei zum Beispiel die Bestimmung § 7 Abs. 3.

Die einzelnen Bestimmungen sollten genau daraufhin überprüft werden, ob sie im Einzelfall notwendig seien. Der Ausschuß sollte darüber nachdenken, an welcher Stelle der Gesetzentwurf verbessert werden könnte.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** schickt voraus, daß die Beratung über diesen Gesetzentwurf in ihrer Fraktion noch nicht abgeschlossen sei. Sie bezeichnet ebenfalls die Senkung der Zuwendungen für Investitionen und die Professionalisierung des Personals als problematisch und bittet den Vertreter des MAGS darzulegen, wieweit die Anhörung zu Änderungen des Gesetzentwurfs geführt habe.

**Ministerialrat Mais (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)** trägt vor, nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Anhörung sei man im Ministerium zu dem Ergebnis gelangt, daß der Gesetzentwurf an drei Stellen geändert werden sollte.

Erstens: Übergangsvorschriften für die Qualifizierung des Personals. Hier könne die Frist von ursprünglich 1996 auf 1997 verlängert werden. Die Anforderungen würden allerdings nicht erst durch dieses Gesetz höher, sondern ergäben sich zwingend aus

den Aufgaben der Notfallrettung. Die anderen Bundesländer hätten ähnliche Standards bereits festgelegt.

Zweitens: Beteiligung der Hilfsorganisationen am öffentlichen Rettungsdienst. Dies sei im Gesetzentwurf in einer Kann-Vorschrift geregelt, das Ministerium sei aber damit einverstanden, hier eine Soll-Vorschrift aufzunehmen. Es werde gründlich prüfen, ob die Hilfsorganisationen vorrangig am öffentlichen Rettungsdienst zu beteiligen seien.

Drittens solle ein § 30 eingefügt werden, in dem bestehende Vorschriften im Krankenhausgesetz, im Katastrophenschutzgesetz und im Feuerschutzgesetz angepaßt würden.

Die Möglichkeiten, ehrenamtliche Kräfte im organisierten Rettungsdienst einzusetzen, seien, da aus notfallmedizinischen Gründen in den letzten Jahren die Qualifikationsanforderungen hätten erhöht werden müssen, zurückgegangen. Das Gesetz lasse es aber zu, daß ehrenamtliche Rettungshelfer als Fahrer eines Krankentransportwagens und ehrenamtliche Rettungssanitäter als Fahrer eines Rettungs- oder Notarztwagens eingesetzt werden könnten. Die Vertreter des Roten Kreuzes hätten bei der Anhörung zugesagt, die erforderlichen Standards zu leisten. Die Vertreter des Malteser Hilfsdienstes und - eingeschränkt - die Johanniter-Unfall-Hilfe hingegen hätten erhebliche Bedenken dagegen geäußert. Das Ministerium wolle davon nicht abrücken.

Da bei der Umsetzung bestimmter vom Ministerium für die Bewältigung von Großschadensereignissen gesetzter Vorgaben Schwierigkeiten aufgetreten seien, sei erstmals der Begriff Leitender Notarzt in das Gesetz aufgenommen worden. Ärztlicher Sachverstand müsse am Schadensort stärker vertreten sein; deshalb sei vorgesehen, die Kreise und kreisfreien Städte zu verpflichten, eine organisatorische Regelung zu treffen, wonach ein Leitender Notarzt bei solchen Ereignissen bei Bedarf hinzugezogen - nicht vorgehalten - werden müsse. In diesem Zusammenhang sei bekannt, daß eine Großstadt 100 000 DM für eine ständige Rufbereitschaft ausbebe; dies könne als des Aufwandes zuviel betrachtet werden. Die Kreise und kreisfreien Städte könnten also Regelungen schaffen, die sie nicht über Gebühr belasteten.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** betont, wenn der Gesetzentwurf in Kraft trete, kämen auf die Gemeinden höhere Personalkosten und zusätzliche Investitionskosten im Rettungsdienst zu. Laut Städtetag könne durch die Streichung der Betriebskostenzuschüsse die 100%ige Förderung von investiven Maßnahmen für das Rettungswesen nicht mehr sichergestellt werden. Dies wäre auch nach dem neuen Gesetz nicht mehr

der Fall. Die CDU-Fraktion werde dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen.

Auf die Frage des **Abgeordneten Ruppert (F.D.P.)**, ob nach den Vorstellungen der SPD-Fraktion die Kürzung der Zuwendungen für Investitionen auf die Gebühr umgelegt werden könnte, wiederholt **Abgeordneter Wilmbusse (SPD)**, der Städtetag habe die 20%ige Kürzung auf 3,9 Millionen DM p. a. landesweit beziffert. Dieser Betrag werde aufgrund der Tatsache, daß die kalkulatorischen Kosten vorher in dieser Höhe nicht erhoben worden seien, jetzt den Gebühren zugerechnet. Die Krankenkassen würden die kalkulatorischen Zinsen vermutlich mittragen, wenn auch nicht überall.

Daß 3,9 Millionen DM zum Gegenstand einer Diskussion gemacht würden, halte er für ärgerlich, denn das Land würde daran ebensowenig zugrunde gehen wie die Städte, Kreise und Gemeinden. Er gebe der Landesregierung daher anheim, Provokationen dieser Art zu lassen. Die SPD-Fraktion werde den Gesetzentwurf an dieser "Kleinigkeit" aber nicht scheitern lassen.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** fragt, in welchem Umfang die Träger des Rettungsdienstes die Kürzung der Zuwendungen für Investitionen rechtlich und praktisch auf die Gebühr umlegen könnten.

**MR Mais (MAGS)** antwortet, nach dem Kommunalabgabengesetz sei es den Kreisen, Städten und Gemeinden problemlos möglich, die Investitionen auf die Gebühr umzulegen. Vermutlich würden aber die Krankenkassen, die mit dem Gesetz ein größeres Mitspracherecht erhielten, eine derartige Gebührenerhöhung in Frage stellen. Es sei zu erwarten, daß es in der Frage, ob eine Gebührenerhöhung angemessen sei, zu Auseinandersetzungen zwischen Gemeinden und Krankenkassen komme.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** stellt fest, auch wenn es nicht um einen exorbitanten Betrag gehe, so werde der Schwarze Peter doch wiederum den Gemeinden zugeschoben. Im Kreis Warendorf betrage die Gebühr für eine Rettungsfahrt bereits heute über 1 000 DM; dieser Betrag müßte künftig erhöht werden, wenn die Kosten gedeckt werden sollten. Der politische Punkt sei aber, daß die Landesregierung versprochen habe, nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - kein weiteres die Gemeinden belastendes Gesetz zu erlassen; sie solle sich daran halten.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** gibt zu bedenken, daß der Betrag auf eine nur geringe Zahl von Betroffenen umgelegt werden müßte, was für diese eine sehr große Erhöhung bedeutete.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** erwidert Frau Höhn, daß letztlich diejenigen bezahlten, denen geholfen werde.

Der Ausschuß stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zu.

## 2 Privatisierung öffentlicher Leistungen

Antrag der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/3795

**Staatssekretär Riotte (Innenministerium)** schickt voraus, das genannte Thema werde relativ häufig beackert; Anträge dieser Art würden mindestens einmal pro Legislaturperiode gestellt. Der vorliegende Antrag weise gleichwohl einige Besonderheiten auf. Er fordere, eine Kommission einzusetzen, die sich mit folgendem befasse:

Erstens mit der Beteiligung des Landes an privatrechtlichen Unternehmen. Darüber sei aus gegebenem Anlaß im Haushalts- und Finanzausschuß häufig diskutiert worden. Dieser wäre im übrigen die geforderte Kommission, denn es sei eines seiner prominenten Themen zu beurteilen, ob die Grundsätze des § 65 LHO bei der Beibehaltung oder Eingehung von Beteiligungen des Landes eingehalten würden.

Zweitens. In rund 40 Spiegelstrichen würden Land und Gemeinden angesprochen; in der Begründung werde allerdings nur angeführt, daß die Finanznot des Landes die genannten Privatisierungen erforderlich mache.